



Deutscher Schwerhörigen Sport Verband e.V.
Mitglied im Deutschen Behinderten Sportverband e.V.



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DSSV – Meisterschaften Für Schwerhörige im Deutschen Behindertensportverband e.V.

Ausschreibung für das Jahr 2016

| | |
|-------------------------------------|--|
| Sportdisziplin | : Bowling |
| Spieltage und Uhrzeit | : 22. Oktober 2016 |
| Spielort | : Bowling-World, Am Pfahlberg 3 39128 Magdeburg |
| Startgelder | : pro Teilnehmer 23,00 € |
| Überweisung | : IBAN: DE45120300001020199830 BIC: BYLADEM1001 DKB – Deutsche Kreditbank AG Stichwort: DSSV-Bowling, <Vereinsname> |
| Zu-/Absage zur DM | : 27. August 2016 |
| Anmeldeschluß | : 24. September 2016 |
| Meldung beim Vizepräsident Sport | : Reinhard Schmiedl Fax: 03222 378 0456 Mail: Reinhard.Schmiedl@t-online.de |

Mit Bundsportgrüßen

Datum: 8. Januar 2016

Bernd Böning

DSSV Präsident

Reinhard Schmiedl

DSSV Vizepräsident



Deutscher Schwerhörigen Sport Verband e.V.
Mitglied im Deutschen Behinderten Sportverband e.V.



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Doping ist nach den Bestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS-NPC) verboten.

Es gelten der Anti-Doping Code des DBS sowie die Regelwerke der WADA, der NADA und bei Internationalen Veranstaltungen die Anti-Doping-Regelwerke des betreffenden Internationalen Sportfachverbandes (gesamt: Anti-Doping-Regelwerke).

Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Anti-Doping Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung an (abrufbar unter www.dbs-npc.de).

Dopingkontrollen können stichprobenartig durchgeführt werden.

Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Regelwerken die Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagementverfahren und das Disziplinarverfahren gem. NADA-Code und die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln für ein Streitiges Verfahren in 1. Instanz, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, gem. der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an.

Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, bei der therapeutisch notwendigen Einnahme von dopingrelevanten Medikamenten, die auf der aktuellen WADA-Verbotsliste stehen, rechtzeitig eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) zu beantragen und eine gültige TUE / gültiges Attest bei einer Dopingkontrolle in Kopie abzugeben:

- für Athleten ohne Testpoolzugehörigkeit gilt: vorlegen eines Nachweises bei ärztlich verordneten Medikamenten und deren Einnahme (ärztliches Attest mit Diagnose(n) in Kopie nicht älter als 12 Monate!),
- für Athleten im NADA-Testpool (ATP, NTP oder RTP) gilt: die Einnahme verbotener, aber therapeutisch notwendiger Medikamente ist durch eine gültige med. Ausnahmegenehmigung (TUE) nachzuweisen.

Auskunft über die Dopingrelevanz von Medikamenten erteilt die NADA-Medikamentendatenbank unter www.nadamed.de

Weitere Informationen zum TUE-Verfahren unter www.nada.de und unter www.dbs-npc.de (Rubrik Anti-Doping).

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den zuständigen DBS-Sportarzt oder an das Referat Medizin / Anti-Doping im DBS.

✂-----
(hier abtrennen)

Abschnitt zurück an den Fachwart oder Sportwart!!!!

Wir nehmen an der Deutschen Meisterschaft Bowling teil:

JA NEIN

Verein: _____

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____